



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Recht

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste** **Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinäramt Kt. Zürich  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VETA ZH  
Adresse, Ort : Zollstrasse 20, 8090 Zürich  
Kontaktperson : Regula Vogel  
Telefon :  
E-Mail : [regula.vogel@veta.zh.ch](mailto:regula.vogel@veta.zh.ch)  
Datum : 15. Mai 2019

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Zusammenführung der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGKV), der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung (SGDV) und der Verordnung über die Unterstützung des Bienengesundheitsdienstes (BGDV) zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV) ist zu begrüssen. Ebenfalls zu begrüssen ist, dass die TGDV auch den Rindergesundheitsdienst umfasst, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen.

Allerdings darf die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von anderen Strategien des Bundes betrachtet werden. Zu beachten sind insbesondere die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen (STAR) sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet erfolgen. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht. Zur Verbesserung schlagen wir vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff «Tiergesundheit» definiert wird, wobei die Definition auch die Aspekte Tierschutz, Tierwohl und Reduktion des Antibiotikaeinsatzes einschliessen sollte. Daraus lassen sich dann die jeweiligen Aufträge an die Tiergesundheitsdienste ableiten. Diese Aufträge sollen darauf abzielen, dass die Haltungsbedingungen (Ermöglichung von artgerechtem Verhalten, Vermeidung von Stresssituationen), die Fütterung, der – gerade auch im Hinblick auf die Sicherstellung der Gesundheit des Menschen und den Schutz der Umwelt wichtige – umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln und die Tiergesundheit im veterinärmedizinischen Sinne gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen gesehen und verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 15 Abs. 2, wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelprurigkeiten verhindern sollen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen. Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich zu vage und lässt insbesondere offen, wie dies erreicht werden soll. Der effiziente Mitteleinsatz kann nur gelingen, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen Tiergesundheitsdienst separat. Dieser Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Art. 15 Abs. 1 TGDV zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Art. 23 und 24 TGDV wahrzunehmen. Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen, wäre auch ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht haben

(Art. 23). Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf der AP 2022+ vorgeschlagen, ein wichtiges Ziel bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalterinnen und Tierhalter nur bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» eine wichtige Rolle bei der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Auf diese Weise würde gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die Kompetenzen des amtlichen Veterinärdienstes angemessen einbezogen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Artikel vor Art. 1	Es bedarf einer Definition der Tiergesundheit (siehe Ausführungen unter 1. Allgemeine Bemerkungen).	Kerngehalt der Definition: Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu berücksichtigen (One-Health-Ansatz).
Art. 1	Hier sind grundsätzlich nur die Arten von Tiergesundheitsdiensten festzuhalten und keine konkreten, bestehenden Organisationen aufzulisten. Daher ist «Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer» durch «Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer» zu ersetzen.	a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Neuer Artikel vor Art.2	Hier ist ein neuer Artikel einzufügen, mit dem eine Dachorganisation der Tiergesundheitsdienste geschaffen wird, wobei gleichzeitig auch deren Zusammensetzung und die Grundzüge der Organisation (Geschäftsstelle) festzuschreiben sind. Der Dachorganisation sind die unter 1. Allgemeinen Bemerkungen umschriebenen Aufgaben zu übertragen.	
Art. 6	Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offenzulegen und Änderungen sind mitzuteilen.	Neuer zweiter Satz von Abs. 1: Das Reglement und spätere Änderungen müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.

Art. 13	<p>Die Veröffentlichungen von Fachinformationen müssen kostenlos erfolgen und frei zugängig sein. Für Druckversionen können die Tiergesundheitsdienste allenfalls einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen.</p> <p>Gemäss Abs. 2 Bst. c müssen Tiergesundheitsdienste Änderungen der Gesetzgebung soweit veröffentlichen, als sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit interpretiert werden; die Erläuterungen zur Vorlage geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist mindestens in den Erläuterungen zu präzisieren, dass sich die Veröffentlichung von Gesetzen nicht auf die Tierseuchengesetzgebung beschränken darf, sondern umfassender zu erfolgen hat, d.h. insbesondere auch Regelungen in den Bereichen Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittel umfassen muss.</p>	Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen <u>kostenlos</u> veröffentlichen.
Art. 14	Im Unterschied zu den Erläuterungen wird im Wortlaut von Art. 14 die Aus- und Weiterbildung nicht erwähnt. Dies ist zu ergänzen.	Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, <u>und</u> die Beratung <u>und</u> die Aus- und Weiterbildung in der ganzen Schweiz anbieten und nach den .....
Art. 15	Es soll eine Dachorganisation geschaffen werden, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen (siehe Ausführungen unter 1. Allgemeine Bemerkungen).	
Art. 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. In den Leistungsvereinbarungen müssen sodann nicht nur die Leistungen selber festgelegt, sondern auch die jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen bzw. die Verwendung der öffentlichen Mittel gefordert werden. Wird, wie unter 1. Allgemeine Bemerkungen gefordert, eine Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» geschaffen, wäre der Abschluss der Leistungsvereinbarungen dieser zu übertragen.	Das BLV (Variante: <u>Die Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz»</u> ) schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. <u>Die Kantone werden bei deren Ausarbeitung einbezogen. DarinIn den Leistungsvereinbarungen</u> werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele <u>sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel</u> festgelegt.